

Pflicht des Zahnarztes zur wirtschaftlichen Aufklärung - Haftung bei falscher Information

Mit einer Entscheidung zur wirtschaftlichen Aufklärung eines Privatpatienten durch den Zahnarzt hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln Umfang aber auch Grenzen dieser Pflicht definiert.

Erklärt danach ein Zahnarzt dem Patienten „ins Blaue hinein“, die private Krankenversicherung werde die Kosten einer geplanten umfangreichen Behandlung tragen, obwohl er weiß, dass der zur Prüfung eingereichte Heil- und Kostenplan noch nicht bestätigt wurde, dann macht er sich schadensersatzpflichtig.

Die Verpflichtung, neben der Aufklärung über Befund und Diagnose, über die Prognose der Erkrankung usw. auch eine Aufklärung über entstehende Kosten vorzunehmen, ist nicht neu.

Die wirtschaftliche Aufklärung dient dem Schutz des Patienten vor finanziellen - insbesondere versicherungsrechtlichen - Überraschungen.

Arzt und Krankenhaus müssen den Patienten darauf hinweisen, wenn zu befürchten ist, dass z.B. die Krankenkasse die gewünschte oder vom Arzt vorgesehene Behandlung nicht bezahlen wird (BGH, Urt. v. 9.05.2000 - VI ZR 173/99, S. 16).

Die wirtschaftliche Hinweispflicht ist, im Gegensatz zur sonstigen Aufklärungsverpflichtung, lediglich eine Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag und somit nicht der eigentlichen ärztlichen Behandlung zuzurechnen.

Die Verletzung dieser Pflicht gibt dem Patienten einen Anspruch auf Befrei-

ung von der Kostenbelastung. Das OLG Köln stellt jedoch klar, dass die Aufklärungspflicht nicht so weit geht, dass der Zahnarzt etwa verpflichtet wäre, mit der Krankenversicherung Schriftverkehr zu führen oder sich sonst um die Erstattung zu kümmern.

Es ist ihm aber - durchaus konsequent - verwehrt, dem Patienten ohne Anhaltspunkte vorzugaukeln er brauche sich um die Erstattung der Kosten keine Gedanken machen.

Dass das Gericht dem Patienten ein Mitverschulden zuweist, weil er die Antwort seiner Versicherung auf den Heil- und Kostenplan hätte abwarten können und müssen, rundet das Bild in diesem Sinne ab.